

Hinweise zur Masterprüfung „Handelsrechtliche Verträge“

I. Prüfungsgegenstand

Geprüft wird der Gegenstand der Vorlesung „Handelsrechtliche Verträge“ unter Einbezug der empfohlenen Literatur sowie der einschlägigen Rechtsprechung.

II. Form der Prüfung

Die Prüfung findet schriftlich und grundsätzlich in Präsenz statt.

Die Prüfung wird digital durchgeführt (bring-your-own-device; BYOD). Das bedeutet, dass die Studierenden ihre eigenen Laptops mitbringen, die Klausur mit der offiziellen Word-Vorlage schreiben, als pdf abspeichern und nach Ende der Schreibzeit per E-Mail oder Upload auf ILIAS abgeben.

Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, dass sie einen funktionierenden Laptop inkl. Netzteil an die Prüfung mitbringen. Ebenso müssen die Studierenden sicherstellen, dass der individuelle Internetzugang (z.B. via eduroam) gewährleistet ist.

III. Gesetzestexte

Die Studierenden können die folgenden Gesetzestexte selbst zur Prüfung mitbringen (elektronisch und/oder in ausgedruckter Form):

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Zivilgesetzbuch, ZGB; SR 210);
- Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR; SR 220);
- Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG; SR 221.301).

Erlaubt sind amtliche Ausgaben oder Internet-Ausdrucke derselben.

Andere Gesetzesausgaben sind nur erlaubt, wenn sie nicht kommentiert sind und keine Rechtsprechungshinweise enthalten.

IV. Hilfsmittel

1. Zulässige Hilfsmittel

Die unter Ziff. II genannten Gesetzestexte dürfen selbst erstellte Notizen aufweisen.

Darüber hinaus dürfen selbst erstellte Vorlesungsnotizen mitgebracht werden, wobei diese nicht handschriftlich zu sein brauchen.

Ferner können Dokumente mitgebracht werden, die vom Lehrveranstaltungsleiter (und allenfalls von Gastdozierenden) abgegeben bzw. auf Ilias zur Verfügung gestellt werden (Vorlesungsunterlagen).

Fremdsprachige Studierende dürfen ein Wörterbuch verwenden.

2. Unzulässige Hilfsmittel

Nicht zulässig sind folgende Hilfsmittel:

- a) Nicht selbst erstellte Notizen und von Dritten hergestellte Texte (Ausnahme: Vorlesungsunterlagen);
- b) Kommentierte Gesetzesausgaben, Kommentare, Lehrbücher und andere Literatur (Repetitorien, Fallsammlungen, Zeitschriftenaufsätze etc.), und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei um Originalexemplare oder um (digitale) Kopien oder um Dokumente aus einer elektronischen Datenbank handelt.

**Wer in der Prüfung unzulässige Hilfsmittel verwendet
oder zu verwenden versucht, erhält die Note 1.**

10. Januar 2023